

**Regionales Konzept für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in den Kindergärten der Gemeinde Stuhr**

0. Vorbemerkung.....	2
1. Ziele .....	2
2. Rechtliche und inhaltliche Grundlagen.....	3
3. Rahmenbedingungen .....	3
3.1 Gruppengröße .....	3
3.2 Personal .....	4
3.3 Betreuungszeit.....	4
3.4 Einzelintegration .....	4
4. Fachberatung und Therapie .....	4
4.1 Fachberatung .....	4
4.2 Therapie .....	5
5. Fortbildung .....	6
5.1 Langzeitfortbildung .....	6
5.2 Begleitende Fortbildung.....	6
6. Finanzierung.....	6

## **0. Vorbemerkung**

Seit dem Beginn des Kindergartenjahres 1987/88 gibt es in den Kindergärten der Gemeinde Stuhr in größerem Umfang Gruppen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder (Integrationsgruppen). Schon früher wurden einzelne behinderte Kinder in den Kindergarten aufgenommen, wenn sich das Personal zu ihrer Betreuung in der Lage sah. Durch eine Arbeitsgruppe des Gemeindedirektors wurde eine Konzeption für eine flächendeckende Integration in den Kindergärten erarbeitet, die am 24.06.1987 vom Rat der Gemeinde einstimmig genehmigt wurde. Diese Konzeption bedurfte aufgrund neuer rechtlicher Grundlagen (durch das niedersächsische Kindertagesstättengesetz und seine flankierenden Verordnungen) sowie gewachsener Erkenntnisse in der integrativen Arbeit der Überarbeitung und Neuformulierung. Die daraus resultierende Fassung des regionalen Konzeptes für die gemeinsame Erziehung in den Kindergärten der Gemeinde Stuhr wurde vom Rat der Gemeinde am 23.04.1997 einstimmig verabschiedet. Sie wurde im Jahr 2004 überarbeitet, den veränderten Gegebenheiten und finanziellen Möglichkeiten angepasst und am 17. März 2004 vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr verabschiedet.

## **1. Ziele**

Die Gemeinde Stuhr betreibt im Rahmen ihrer Zuständigkeit kommunale Kindergärten in den Ortsteilen Brinkum (3), Groß-Mackenstedt, Heiligenrode, Seckenhausen, Stuhr (2) und Varrel. In diesen Kindergärten werden Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in altersgemischten Gruppen betreut, sowie Schulkinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren in Hortgruppen.

Ziel dieses regionalen Konzeptes ist es, für alle Kinder im Kindergartenalter eine angemessene Betreuungssituation möglichst im wohnortnahen kommunalen Kindergarten sicherzustellen. Dies muss auch für alle behinderten Kinder gelten, unabhängig von der Art oder dem Schweregrad ihrer Behinderung. Alle bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die gemeinsame Erziehung für behinderte wie auch für nicht behinderte Kinder eine wesentliche Bereicherung ihres Erfahrungsraumes und ihrer sozialen Möglichkeiten mit sich bringt, die durch die früher übliche besondere Betreuung behinderter Kinder in Sonderkindergärten für beide Seiten nicht vorhanden war. Dabei ist die Beachtung des Prinzips der Wohnortnähe, der Regionalität, von entscheidender Bedeutung, denn nur so können sich im Kindergarten entstandene Freundschaften und soziale Kontakte auch im Freizeit- und Nachbarschaftsbereich weiterentwickeln.

Auf dieser Grundlage kann der Kindergarten als Elementarbereich des Erziehungs- und Bildungswesens Impulse für die Eingliederung behinderter Menschen auch in andere Einrichtungen und Bereiche dieser Gesellschaft wie z.B. Schule, Berufsausbildung, Beruf und Freizeit geben.

Im Sinne dieser Zielsetzungen ist es nicht möglich nur auf den räumlichen Rahmen der Gemeinde Stuhr bezogen zu arbeiten. Daher gibt es in der laufenden Arbeit zahlreiche Kontakte zu anderen integrativ arbeitenden Projekten, z.B. zum Kindergarten der Lebenshilfe Syke und anderen integrativen Kindergärten im Landkreis. Ferner ist

eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit der Frühförderung für entwicklungsverzögerte Kinder sowie den zuständigen Dienststellen des Landkreises vorhanden.

## **2. Rechtliche und inhaltliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen dieses regionalen Konzeptes ist das niedersächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen (KiTaG) und die zugehörigen Durchführungsverordnungen (1. und 2. DVO) in ihren jeweils gültigen Fassungen, sofern nicht der Träger des Konzeptes im Sinne der Kinder bessere Bedingungen festlegt.

Inhaltliche Grundlage der pädagogischen und therapeutischen Arbeit in den Integrationsgruppen ist die Pädagogische Konzeption für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in den Kindergärten der Gemeinde Stuhr in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Geltungsbereich des regionalen Konzeptes ist das Gebiet der Gemeinde Stuhr.

Die Betreuung behinderter Kinder wird durch Mittel des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie aus dem Finanzhilfebetrug für Personalkosten vom Land Niedersachsen gefördert. Daher ist beim Vorliegen einer dauerhaften und wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) §§ 39.1 und 39.2 ff, sowie bei einer psychischen Behinderung im Sinne des § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ein Kostenanerkennungsverfahren für die teilstationäre Betreuung über den Fachdienst Bildung, Jugend und Sport einzuleiten. Unabhängig davon ist ein Antrag auf Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zu stellen.

## **3. Rahmenbedingungen**

### 3.1 Gruppenbildung

Der Bedarf an Plätzen für behinderte Kinder in Integrationsgruppen in der Gemeinde Stuhr lässt sich auf der Grundlage der Erfahrungen nur ungefähr schätzen, Schwankungen innerhalb der Jahrgänge sind üblich. Auf Grundlage dieser Schätzungen wird eine Zahl von maximal 28 Plätzen in maximal 7 Integrationsgruppen als bedarfsgerecht angenommen. Genauere Prognosen für die Zukunft sind nicht möglich, da keine Erfassung behinderter Kinder aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten erfolgen soll und kann. Es ist daher immer möglich, dass die oben genannten Zahlen auch einmal über- oder unterschritten werden.

Die Planung der Einrichtung von Integrationsgruppen erfolgt grundsätzlich bei Anmeldung von zwei und mehr behinderten Kindern in einem der oben genannten Kindergärten. Die Betreuung der behinderten Kinder wird grundsätzlich im wohnortnahen, für den Gemeindeteil zuständigen Kindergarten geplant. Bei einer Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder im laufenden Kindergartenjahr kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn im wohnortnahen Kindergarten kein Platz vorhanden ist. Im Kindergarten Seckenhausen werden auf Grund der baulichen Situation keine Integrationsgruppen eingerichtet.

Wenn mehr behinderte Kinder zur Zeit der Gruppenplanung angemeldet werden, als hierfür Plätze in 7 Integrationsgruppen zur Verfügung stehen, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr über die Aufnahme der Kinder und das weitere Verfahren.

Gemäß der 2. DVO-KiTaG dürfen in Integrationsgruppen nicht weniger als 14 Kinder und nicht mehr als 18 Kinder aufgenommen werden. Unter Ihnen dürfen nicht weniger als 2, höchstens jedoch 4 behinderte Kinder sein. Bei der Einrichtung von Integrationsgruppen in der Gemeinde Stuhr wird mit einer Gruppenstärke von 16 Kindern geplant.

### 3.2 Personal

Integrationsgruppen werden von drei Gruppenkräften betreut: einer heilpädagogischen Fachkraft, einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung im Regelkindergarten (regelpädagogische Fachkraft) sowie einer dritten Kraft. Als heilpädagogische Fachkraft gelten entsprechend der 2. DVO-KiTaG § 1 Abs. 5 Ziff. 1 auch ErzieherInnen, die ihre heilpädagogische Qualifikation in einer berufsbegleitenden Langzeitfortbildung erworben haben. Es ist anzustreben, daß die regelpädagogischen Fachkräfte (ErzieherInnen) während ihrer Tätigkeit in der Integrationsgruppe auch an einer entsprechenden Langzeitfortbildung teilnehmen. Die Stellen der dritten Kräfte sind dem Bedarf entsprechend zu besetzen. Hierfür kommen KinderpflegerInnen, BerufspraktikantInnen für die Berufe ErzieherIn und SozialpädagogIn, SozialassistentInnen sowie ErzieherInnen in Frage. Bei einem hohen pflegerischen Bedarf eines einzelnen behinderten Kindes ist der Einsatz eines Zivildienstleistenden zur individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB-K) als vierte Kraft möglich. Allerdings sollte dies nur in besonders begründeten Ausnahmefällen geschehen, um die Zahl der Erwachsenen in einer Integrationsgruppe nicht über Gebühr zu erhöhen.

### 3.3 Betreuungszeit

Die Betreuungszeit in Integrationsgruppen beträgt täglich 5,5 Stunden an fünf Wochentagen. Sie beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr. Es wird ein Mittagessen angeboten. Die behinderten Kinder müssen grundsätzlich an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Gruppenkräfte werden zurzeit mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 35 Stunden beschäftigt.

### 3.4 Einzelintegration

Eine Betreuung eines einzelnen behinderten Kindes im Rahmen einer Einzelintegration wird nicht durchgeführt. Dem Kind wird ein Platz in der Integrationsgruppe des nächstgelegenen Kindergartens, in der ein Integrationsplatz frei ist, angeboten.

## **4. Fachberatung und Therapie**

### 4.1 Fachberatung

Die Aufgaben einer Fachberatung für die Integrationsgruppen leiten sich aus dem Bedarf an behinderten- bzw. heilpädagogischer Kompetenz her, die in der Ausbildung pädagogischer Fachkräfte für den Regelbereich nicht vermittelt wird. Eine begleitende Anleitung und fachliche Beratung des Personals in Integrationsgruppen in der gemeinsamen Reflexion der pädagogischen Prozesse in der Gruppe ist folglich erforderlich. Folgende Aufgabenschwerpunkte sollten durch eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft mit theoretischen und praktischen Kenntnissen der Behinderten- oder Heilpädagogik und der Regelpädagogik abgedeckt werden:

- Entwicklungsbegleitung der betreuten behinderten Kinder
- Fachliche Beratung des Gruppenpersonals der Integrationsgruppe
- Beratung der Eltern der behinderten Kinder / Elternberatung bei Kindern, die von Behinderung bedroht sind
- Kooperation mit allen anderen Stellen, die ein behindertes Kind begleitend betreuen
- Fortbildungsangebote für das Kindergartenpersonal der Integrationsgruppen
- Organisation und Koordination des TherapeutInnen-Einsatzes
- Kooperation und fachliche Abstimmung mit Kindergartenleitungen

Diese Aufgaben werden zurzeit im Rahmen einer Stelle mit 22,5 Wochenstunden durch eine Sozialpädagogin erfüllt. Die Stelleninhaberin leistet mit zusätzlich 10 Stunden pro Woche die allgemeine Fachberatung der Kindergärten.

### 4.2 Therapie

Behinderte Kinder benötigen für unterschiedliche Bereiche ihrer Entwicklung einer therapeutischen Unterstützung. Vorrangig sind hier die Bereiche Bewegung, Wahrnehmung und Sprache zu nennen. Die therapeutische Maßnahme soll aber das Kind nicht "besondern" oder aus wesentlichen Erfahrungs- und Lernzusammenhängen herausnehmen, sondern im wesentlichen im Alltag des Kindes stattfinden. Dies beinhaltet ein anderes Therapieverständnis als das klassisch medizinische, nach dem der Defekt des Kindes und seine Beseitigung im Vordergrund therapeutischen Handelns steht.

Folgende Varianten der therapeutischen Arbeit haben sich herausgebildet:

- die Veränderung des Tagesablaufs und der Gruppenausstattung im Hinblick auf therapeutische Zielsetzungen
- die Aufnahme von Maßnahmen, die für einzelne Kinder therapeutischen Wert haben, in das tägliche pädagogische Angebot (z.B. bestimmte Fingerspiele, Rollen- oder Regelspiele)
- der Einbezug therapeutischer Aspekte in die Projektarbeit (z.B. im Hinblick auf die Bildung von Begriffen)

- Angebote für die ganze Gruppe im Bereich der Förderung von Wahrnehmung, Bewegung und Sprache (z.B. im Rahmen von Turnstunden und ähnlichen Bewegungsangeboten)
- Angebote für Kleingruppen im Bereich der Förderung von Wahrnehmung, Bewegung und Sprache
- Angebote für einzelne Kinder im Bereich der Förderung von Wahrnehmung, Bewegung und Sprache
- Angebote im Sinne eines Funktionstrainings für einzelne Kinder

Für die Zusammenarbeit von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften hat Georg Feuser den Begriff des „Kompetenztransfers“ geprägt. Damit ist im Bereich der Planung der pädagogischen Arbeit die Zielvorstellung gemeint, die vorhandenen spezifischen Kompetenzen in einen gemeinsamen Planungsprozess einzubringen und sich somit schrittweise inhaltliche Kompetenzen des anderen Bereichs anzueignen. Im Bereich der pädagogischen Praxis sollen Kompetenzen aus dem therapeutischen Bereich in den Bereich der pädagogischen Handlungsmöglichkeiten übergehen, d.h. die Arbeit von Therapeuten in der Gruppe soll nicht als einmalige Hilfeleistung für das behinderte Kind begriffen werden, sondern als Anregung für die weitere kontinuierliche Arbeit mit dem Kind.

Auf der Grundlage dieser Zielvorstellungen ist eine Bemessung des therapeutischen Angebotes anhand der Anzahl der behinderten Kinder nicht sinnvoll. Vielmehr sollte die Zahl der Integrationsgruppen bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Folgende Berechnungsschlüssel haben sich als sinnvoll erwiesen:

- Im Bereich Sprachtherapie 7 Std. pro Woche und Gruppe (einschließlich Verfügungszeit).
- Im Bereich Bewegungsförderung 7 Std. pro Woche und Gruppe (einschließlich Verfügungszeit).

Für sieben Gruppen sind zurzeit folgende Stellen mit folgenden Qualifikationen vorhanden:

- Zwei Logopädinnen
- Eine Krankengymnastin
- Eine Motopädin

## **5. Fortbildung**

### 5.1 Langzeitfortbildung

Gemäß der 2. DVO KiTaG muss in einer Integrationsgruppe eine heilpädagogische Fachkraft beschäftigt werden oder eine Fachkraft, die „ihre heilpädagogische Qualifikation durch eine berufsbegleitende Langzeitfortbildung erworben hat“. Die Kreisvolkshochschule des Landkreises Diepholz bietet die Langzeitfortbildung „Integrative Erziehung und Bildung im Kindergarten“ mit ca. 360 Bildungsstunden an. An diesem Lehrgang nehmen nach Bedarf Erzieherinnen teil, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nach der Ausbildung verfügen und für den Einsatz in der Integrationsgruppe qualifiziert erscheinen. Es ist anzustreben, dass diese Gruppen-

kräfte während der Langzeitfortbildung auf der Stelle der regelpädagogischen Fachkraft in einer Integrationsgruppe beschäftigt werden.

## 5.2 Begleitende Fortbildung

Um die pädagogische Qualifikation der Gruppenkräfte zu erhalten und zu erweitern, die pädagogische Konzeption der Integrationsgruppen fortzuschreiben und den Austausch von Erfahrungen in der praktischen Arbeit zu organisieren sind begleitende interne Fortbildungsmaßnahmen sinnvoll. Es sollen von den Gruppenkräften auch externe Fortbildungsangebote genutzt werden.

## **6. Finanzierung**

Die Finanzierung der Arbeit von Integrationsgruppen erfolgt auf der Basis der „Verordnung über die Übernahme von Kosten der Sozialhilfe für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten“. Dementsprechend werden durch den überörtlichen Sozialhilfeträger pro Integrationsgruppe die im jeweiligen Monat anfallenden Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft übernommen. Zusätzlich zu der Kostenübernahme für die heilpädagogische Fachkraft wird zur Abgeltung aller weiteren Aufwendungen eine monatliche Pauschale von zurzeit 348,36 € je betreuten behinderten Kind gezahlt. Vom Land Niedersachsen wird für die sozialpädagogische Fachkraft eine Finanzhilfepauschale von 45 % und für die dritte Kraft von 20 % der jährlich ermittelten Stundenpauschale gewährt. Den verbleibenden Fehlbetrag muss der Träger des regionalen Konzeptes durch Eigenmittel und Elternbeiträge decken.

Stand: März 2004